



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.09.2020 – Auszug aus Drucksache 18/10152 –**

### **Frage Nummer 27**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Ulrich  
Singer**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, auf Basis welcher Rechtsgrundlage dürfen Schulen in Bayern bzw. die Schulleiter und Lehrer die Einsicht in Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht von Schülern verlangen, haben Schulen bzw. Schulleiter in Bayern durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) die Berechtigung oder Aufforderung erhalten, von Schülern, die eine Maskenbefreiung haben, Atteste zu verlangen und diese zu kopieren für die Aktenablage und haben Schulen bzw. Schulleiter in Bayern durch das StMUK eine Aufforderung erhalten, von Schülern, die eine Maskenbefreiung haben, Atteste zu kopieren und an ein Staatsministerium oder die jeweiligen Gesundheitsämter in Bayern zu übermitteln?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

#### zu Frage 1.1:

Auf Basis welcher Rechtsgrundlage dürfen Schulen in Bayern bzw. die Schulleiter und Lehrer die Einsicht in Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht von Schülern verlangen?

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat für das Schuljahr 2020/2021 in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) einen Rahmen-Hygieneplan ausgearbeitet, dessen aktuelle Version auf der Webseite des StMUK unter <https://www.km.bayern.de> abrufbar ist.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz). Bezüglich der Glaubhaftmachung bedient er sich der Beweismittel, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden. Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (vgl. Art. 26 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden. Das VG Würzburg führt in seinem Beschluss vom 16.09.2020, Az. W 8 E 20.1301 (S. 10f.), zur Glaubhaftmachung im Rahmen von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) Folgendes aus:

„Im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen einer Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen unterliegen diese einer vollständigen gerichtlichen Kontrolle. Das Gericht muss ebenso wie die Schulleitung in die Lage versetzt werden, das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen selbstständig zu überprüfen. Im konkreten Fall wird die Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen geltend gemacht. Für eine Glaubhaftmachung bedarf es somit – wie auch in anderen Rechtsgebieten – ärztlicher Bescheinigungen, die konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um dem Gericht eine Überprüfung zu ermöglichen, zumal die Antragstellerinnen die Verbesserung ihrer rechtlichen Position begehren (vgl. VG Düsseldorf, a. a. O. [VG Düsseldorf, B. v. 25.8.2020 – 18 L 1608/20 – juris Rn. 37] Rn. 37). Dies gilt umso mehr, da die Antragstellerinnen als Grundschülerinnen während des Unterrichts gerade nicht der Maskenpflicht unterliegen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a 6. BayIfSMV [Fassung bis 18.09.2020]), weshalb sich die Tragepflicht nur auf die Zeit außerhalb des Unterrichts bezieht, die im Vergleich zur Unterrichtszeit deutlich kürzer zu bemessen ist. Gerade deshalb hätte es zur Glaubhaftmachung konkreter Angaben bedurft, weshalb und aus welchen gesundheitlichen Gründen den Antragstellerinnen auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diesen kürzeren Zeitraum nicht zuzumuten ist (so auch VG Neustadt (Weinstraße), B. v. 10.9.2020 – 5 L 757/20.NW). Andernfalls besteht darüber hinaus die Gefahr, dass – was hier aber nicht unterstellt werden soll – ggf. durch eine Vielzahl von Gefälligkeitsattesten die grundsätzlich angeordnete Maskenpflicht auf dem Schulgelände unterlaufen und ihre Wirksamkeit verlieren würde.“

zu Frage 1.2:

*Haben Schulen bzw. Schulleiter in Bayern durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus die Berechtigung oder Aufforderung erhalten, von Schülern die eine Maskenbefreiung haben, Atteste zu verlangen und diese zu kopieren für die Aktenablage?*

Hinsichtlich der Frage der Berechtigung vgl. zu Frage 1.1. Die Schule darf die zu diesem Zweck erforderlichen Daten verarbeiten. Sie kann grundsätzlich die Vorlage eines Originals einer ärztlichen Bescheinigung verlangen, eine Kopie des vorgelegten Attests anfertigen und diese vorübergehend aufbewahren.

zu Frage 1.3:

*Haben Schulen bzw. Schulleiter in Bayern durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus eine Aufforderung erhalten, von Schülern, die eine Maskenbefreiung haben, Atteste zu kopieren und an ein Staatsministerium oder die jeweiligen Gesundheitsämter in Bayern zu übermitteln?*

Nein.